

1. Änderungssatzung vom 22. November 2017

zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016 – Friedhofssatzung -

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland – Pfalz (BestG) vom 04. März 1983

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 21. November 2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016 – Friedhofssatzung - wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre; auf dem Friedhof Altwied 30 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 15 Jahre.

Die Ruhefrist für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt grundsätzlich 15 Jahre.

§ 15 Abs. 1 Satzung 1 erhält folgende Fassung

Aschen dürfen nur in einer biologisch abbaubaren Urne in folgenden Grabstätten beigesetzt werden:

§ 15 Abs. 1, Buchstabe a) (Urnenreihengrabstätten) entfällt

§ 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung

Urnenrasenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 entfällt

Seite: 2

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Aschengrabstätten, bei denen die Beisetzung im Traufenbereich eines Baumes erfolgt. Urnenbaumgrabstätten werden in den Maßen 1,00 m Länge und 1,00 m Breite hergestellt und für die Dauer von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben.

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Für die anonymen Urnenreihengrabstätten gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 5 dieser Satzung sinngemäß. Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nur auf dem Friedhof Torney, Dierdorfer Straße (vgl. § 1 Abs. 1, Ziff. 6 der Satzung) bereitgestellt. Anonyme Urnenreihengrabstätten werden in den Maßen 0,50 m Länge und 0,50 m Breite hergestellt und für die Dauer von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben.

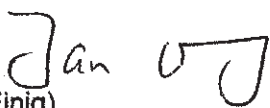
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) für das Friedhofswesen – Friedhofssatzung – vom 18. November 2016 bleiben unberührt.

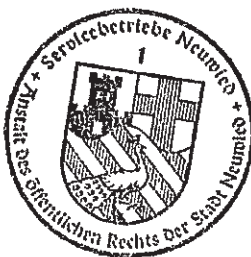
Artikel III**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Neuwied, den 22. November 2017



(Einig)
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.